

Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO)

Vom 22. August 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO) vom 23. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2018, wird wie folgt geändert:

1. Zu § 14 (Schriftliche Prüfungen)

a) In Absatz 5 wird die Zahl 90 durch die Zahl 60 ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Schriftliche Prüfungen können dergestalt durchgeführt werden, dass den zu prüfenden Personen der Einsatz aller denkbaren Hilfsmittel erlaubt ist (sog. Open-Book-Klausur). ²Open-Book-Klausuren können auch ohne die Aufsicht nach Abs. 1 durchgeführt werden.“

2. In § 15 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) In begründeten Fällen kann eine mündliche Prüfung unter Einsatz von Videokommunikationsmitteln durchgeführt werden.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingeführt:

„16 a Portfolioprüfungen

(1) Eine Portfolioprüfung besteht aus bis zu drei unselbstständigen, im Zusammenhang stehenden Leistungen, die als Teilleistungen einer einzelnen Gesamtleistungsleistung erbracht werden. Die Teilleistungen müssen dabei unterschiedlicher Art und können sowohl schriftlicher, mündlicher oder praktischer Natur sein. Die genaue Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung wird in der Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.

(2) Die durch die Teilleistungen verursachte Gesamtprüfungslast darf diejenige einer Modulabschlussprüfung nicht wesentlich überschreiten. Wird in einem Modul eine Portfolioprfung abgehalten, ist das Abhalten weiterer Prüfungsleistungen in diesem Modul nicht möglich.

(3) Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprfung sind alle Teilleistungen; dies umfasst eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang. Die jeweiligen Teilleistungen sind entsprechend so zu dokumentieren, dass eine Gesamtwürdigung durch einen Zweitprüfer möglich ist. Alle Teilleistungen müssen innerhalb eines Semesters in dem betreffenden Modul erbracht werden.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist als Ganze zu wiederholen; eine Übertragung einzelner Teilleistungen erfolgt nicht.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 29. Juni 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 22. August 2022.

Freising, 22. August 2022

Dr. Eric Veulliet
Präsident

Die Satzung wurde am 22. August 2022 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 2022.